MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80703-10

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

GNEIST, RUDOLF VON

TITLE:

DAS REICHSGESETZ GEGEN ...

PLACE:

BERLIN

DATE:

1878

Master Negative #

92-80703-10

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
G532

Gneist, Rudolf von, 1816-1895.
Das reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen bestrebungen der sozialdemokratie staatsrechtlich erörtert, von dr. Rudolf Gneist ... Berlin, Julius Springer, 1878.
23 p. 22cm.

Volume of pamphlets.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 7-13-93 INITIALS JAMES
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

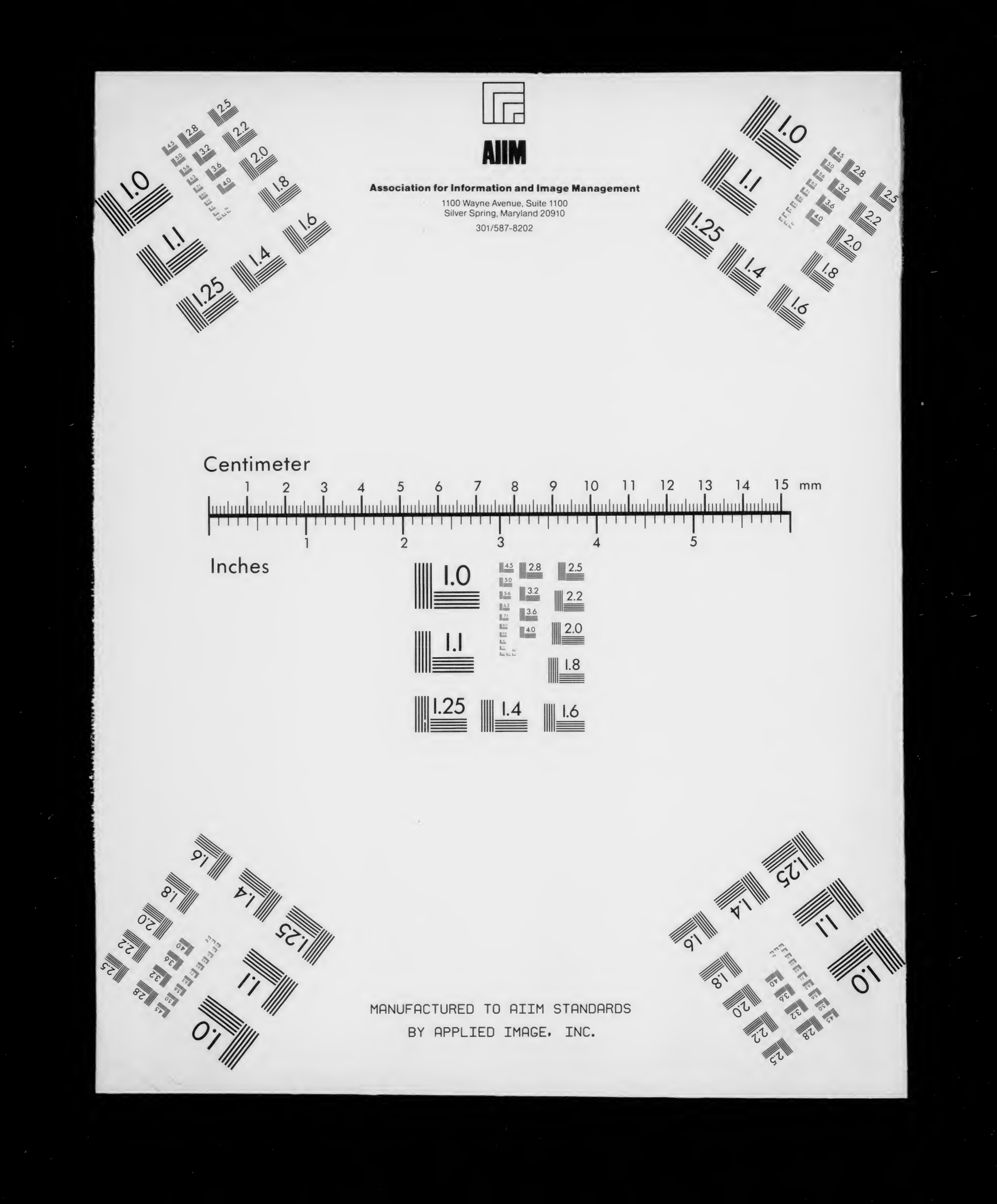
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Das Reichsgesetz

gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen

der

Sozialdemokratie

staatsrechtlich erörtert

von

Dr. Rudolf Gneist,

o. ö. Professor der Rechte, Mitglied des K. Oberverwaltungsgerichts.

Berlin

Verlag von Julius Springer.

1878.

GIFT
CARNEGIE ENDOWMENT FOR
INTERNATIONAL PEACE
JUN 3 1940

Justizgesetz oder Verwaltungsgesetz

— das ist die Frage.

Die Mehrheit der deutschen Nation ist ernstlich überzeugt, daß die sozialdemokratische Organisation Staat und Gesellschaft mit schwerer und dringender Gefahr bedroht, und daß diese Gefahr durch ein Reichsgesetz abgewandt werden soll.

Dies Gesetz kann nur entweder ein Justizgesetz sein, welches die rechtliche Bestrafung der Urheber, Theilnehmer und Begünstiger nach gleicher Regel mißt und durch die ordentlichen Gerichte handhabt, oder ein Verwaltungsgesetz, welches die Thätigkeit der Verwaltungsorgane normirt in der Richtung, daß durch Unterdrückung der sozialdemokratischen Vereine und Presse die gemeingefährliche Organisation aufgelöst und deren neue Entstehung gehindert werde.

Ein Justizgesetz dieser Art wird sich aber als unmöglich erweisen.

Ein Verwaltungsgesetz dieser Art erscheint in jedem Fall der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt.

Es liegt daher der Versuch nahe, für diese Lage ein neues System zu finden, nach dem zwar ein Verwaltungsgesetz erlassen, in der Ausführung aber wie ein Justizgesetz behandelt würde.

Ist dieser Versuch ein staatsrechtlich möglicher?

Ich habe eine besondere Veranlassung diese Frage zu beantworten, nicht in meiner Eigenschaft als Mitglied der Reichstagscommission, sondern als Rechtslehrer. Ich habe vor etwa 10 Jahren diese brennendste Frage des Gesetzent-

wurfs in ihrem staatsrechtlichen Zusammenhang als Ganzes erörtert (Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 1869 §§ 10 bis 12). Eine solche Untersuchung kann nach der Zeit ihrer Entstehung eine Vermuthung der Unbefangenheit für sich geltend machen. Sie wird aber auch eine gewisse Vermuthung sachlicher Begründung für sich haben; denn sie hat Jahre hindurch den Rechts- und Verwaltungskundigen vorgelegen, ohne eine Widerlegung zu finden, die bisher auf eine Anerkennung in weiteren Kreisen Anspruch erhoben hätte. Die dort eingeführte Unterscheidung der administrativen Kontrollen, der Rechtskontrollen und der parlamentarischen Kontrollen der Staatsverwaltung hat seitdem in unsern politischen Verhandlungen ein gewisses Bürgerrecht erhalten. Nach jenem System der „Rechtskontrollen" ist ein großer Theil der preußischen Kreisordnung ausgebaut worden. Ich trage persönlich einen Theil der Mitverantwortlichkeit, ja der Miturheberschaft für das System der „Rechtskontrollen", welches an dieser Stelle den Streitpunkt bildet. Aber ich habe schon bei der ersten Aufstellung des Systems mit Entschiedenheit den Gesichtspunkt geltend gemacht, daß diese Kontrollen in jedem Hauptgebiet der Verwaltung anders gestaltet werden müssen, und daß es nicht zulässig sei, solche nach einem Schema von einem Gebiet auf das andere, von kleinen auf große, von großen auf kleine Verhältnisse zu übertragen.

Ich erbitte mir daher das Wort in dieser Sache, welche ohnehin in ununterbrochener Kette die wichtigsten Grundsätze des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts zur Voraussetzung der Entscheidung hat.

I.

Ein Justizgesetz gegen die Sozialdemokratie, welches Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger der sozialdemokratischen Agitation als solche unter Strafe stellt, erscheint mir als unmöglich. Wäre es möglich, so wäre es durch allseitiges Bemühen sicherlich schon zu Stande gekommen. Es erscheint unmöglich,

> weil die Merkmale einer gemeingefährlichen sozialdemokratischen Agitation sich nicht als Thatbestand eines Vergehens rechtlich begrenzen lassen.

Jeder Versuch dieser Art scheitert an der Unmöglichkeit einer Definition. Die immer noch flüssigen Ideen des Sozialismus, — einer Umwandlung des privatwirthschaftlichen in den gemeinwirthschaftlichen Betrieb, des Privateigenthums in öffentliches Eigenthum, des Privatdienstes und Privatlohnvertrags in öffentlichen Dienst und Besoldung, — sind rechtlich nicht zu scheiden von schon bestehenden, anerkannten Verhältnissen der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung; Niemand kann sagen, an welchem Punkt ein rechtswidriges oder gemeingefährliches Bestreben dabei anfängt.

Ebenso unbegrenzbar ist die Methode der Sozialdemokratie nach dem Merkmal von Haß und Verachtung; denn der Mensch darf auch hassen und verachten. Es fragt sich nur: was? Die Haß- und Verachtungsstrafgesetze haben nur einen definirbaren Sinn in bestimmter Richtung gegen das Staatsoberhaupt, gegen die vorhandene bürgerliche Obrigkeit, nicht aber in einer Richtung gegen die Heiligkeit des Eigenthums, der Familie, der Gesellschaftsordnung.

Ebenso unbegrenzbar ist die Erregung des Klassenhasses; denn nach Auflösung der ständischen Ordnung sind in der staatsbürgerlichen Gesellschaft rechtlich begrenzte Klassen nicht mehr zu finden. Allen politischen und kirchlichen Parteien der Gegenwart ließe sich nachsagen, daß sie in engerem oder weiterem Umfang auf Friedensstörung und Haß unter Klassen der Gesellschaft hinarbeiten.

Völlig unfaßbar ist endlich das Merkmal der Agitation; denn gerade die höchsten und edelsten Bestrebungen der Kirche und der Humanität dürfen sich rühmen, daß sie agitiren.

Wer an dem neuen deutschen Strafgesetzbuch und an dem Preßgesetz in langer schwerer Arbeit mit thätig gewesen, wird sich überzeugt haben, daß aus solchen Elementen ein Strafgesetz sich nicht zusammen fügen läßt, daß jede Konstruktion von „Tendenzverbrechen" bisher vergeblich gewesen ist. Es kann also nur Selbsttäuschung sein, wenn man an Stelle dieses Gesetzes durch eine Strafrechtsnovelle den Zweck der Abwehr der Sozialdemokratie erreichen will.

Ein dauerndes, normales Strafgesetz gegen die Tendenzen der Sozialdemokratie würde eben deshalb in Widerspruch mit den anerkannten Grundsätzen der Preßfreiheit und des Vereinsrechts treten. Die Aufhebung der Zensur beruht auf der seit 100 Jahren zur Geltung gekommenen Wahrheit, daß die

Gemeingefährlichkeit eines ausgesprochenen Gedankens sich nicht im Voraus durch eine Rechtsnorm dauernd und unabänderlich bestimmen läßt. Ein ausgesprochener Gedanke soll daher nicht um seiner Gefährlichkeit willen unterdrückt werden, sondern nur in bestimmten Fällen einer Rechtsverletzung, der Verletzung einer definirten Strafsatzung oder einer formellen Polizeivorschrift. Eine Richtung gegen Staat, Kirche, Gesellschaft läßt sich nicht im Allgemeinen verbieten ohne die Freiheit des Gedankenausdrucks aufzuheben. Denn das ganze öffentliche Leben beruht auf einer Kette berechtigter Bestrebungen zu Verbesserungen, also Aenderungen in Staat, Kirche und Gesellschaft. Die ganze Gesetzgebung besteht aus fortlaufenden Reformen, also Aenderungen in Staat und Gesellschaft. Ein dauerndes Strafgesetz gegen die Sozialdemokratie träte also in Widerspruch mit dem Wesen der Preßfreiheit, des Vereinsrechts, insbesondere aber mit dem Koalitionsrecht der arbeitenden Klassen, welches die deutsche Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Kulturstaaten Europas als eine Grundlage der heutigen Gesellschaft unwiderruflich anerkannt hat.

Eben deshalb würde auch ein Strafgesetz gegen die sozialdemokratische Organisation in unangemessener Weise wirken. Die große Mehrzahl der Theilnehmer daran hat kein Bewußtsein eines Unrechts. Die Masse der Theilnehmer glaubt ihre Meinungen, Ueberzeugungen, Bestrebungen, Interessen mit gleichem Recht und gleichen Mitteln zu vertreten, wie die politischen und kirchlichen Parteien der Gegenwart. Eine kriminelle Bestrafung einer solchen Thätigkeit würde mit dem Gefühl der Rechtsungleichheit den Fanatismus, den Trotz, die Neigung zur gewaltthätigen Auflehnung nur erzeugen, und wo solche schon vorhanden ist, steigern.

Nach diesen Gesichtspunkten wird man unbefangen alle Versuche beurtheilen müssen, welche die Abwehr der Sozialdemokratie auf normale Preß- und Vereinsgesetze verweisen. Sie bewegen sich entweder in einer Selbsttäuschung oder verdecken eine Verneinung durch das Gegenversprechen eines Unmöglichen.

II.

Das Reichsgesetz kann also nur ein Verwaltungsgesetz sein. Man kann die Berechtigung eines solchen nicht

leugnen ohne Widerspruch mit allseitig anerkannten Wahrheiten. Es ist nicht wahr, daß alle Zwangsthätigkeit des Staats sich auf Strafrecht und Civiljustiz zu beschränken hätte. Das Leben der heutigen Gesellschaft, welche keinen Tag und keine Stunde ohne die Wirksamkeit der Polizei zu bestehen vermag, kann die Berechtigung einer vorbeugenden Zwangsthätigkeit des Staats nicht ableugnen.

Der Staat hat also das Recht und die Pflicht, vorhandene Gefahren von der Gesellschaft abzuwenden. Vor uns liegt die Thatsache, daß in den uns umgebenden Staaten eine gleichartige Massenorganisation stets zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt und Staat und Gesellschaft in schwere Gefahren versetzt hat. Von eingebildeten Gefahren darf man nicht mehr reden, wenn die verbündeten Regierungen in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Reichstags eine solche Gefahr als vorhanden anerkennen. Nach übereinstimmenden Erfahrungen der letzten Menschenalter entstehen aber solche Gefahren aus dem Zusammenwirken der Preßfreiheit mit dem Vereinsrecht. Sie entstehen, wenn auf dem Boden der Preß- und Vereinsfreiheit eine Massenorganisation aufwächst, die sich gegen den Besitz und die darauf beruhenden bürgerlichen Stellungen mit allen Motiven der Selbstsucht und des Neides wendet und so hermetisch abschließt, daß sie durch eine Gegenorganisation der Presse und des Vereinsrechts nicht wirksam abzuwehren ist. Die Idee der sozialen Selbsthülfe ist freilich auch in dieser Frage populär, weitverbreitet und in der Tagespresse stark vertreten. Allein wären bloß geistige Mittel der Belehrung und Ueberzeugung gegen jene international geleitete Organisation ausreichend, so würde eine Wirkung der „Ordnungspresse" bereits sichtbar sein. Die antisozialdemokratischen Parteien, die nach der Auffassung der Sozialdemokratie eine „einheitliche reaktionäre Masse" bilden, besitzen seit lange eine große einflußreiche Presse und ein freies Vereinsrecht. Mit diesen Mitteln ist es uns in sehr geraumer Zeit nicht gelungen die fortschreitende Massenorganisation zu hemmen, weil die sogenannten Ordnungsparteien zu keinem übereinstimmenden Plane gelangen können. Die Sozialdemokratie selbst verhöhnt unsere Uneinigkeit und verspottet die „Feigheit und Kopflosigkeit der Bourgeoisie." Danken wir der Vorsehung, daß dies Verhältniß wirklich noch besteht! Denn finge unsere große, bisher uneinige Presse an nach einheit-

lichem Plan Gleiches mit Gleichem zu vergelten, in gleichem Geist, in gleichem Ton, mit gleichen Mitteln das Gift des Hasses und der Verachtung gegen die armen „enterbten" Klassen zu richten, so kämen wir zu einer wirklichen Proskription. Und käme die große in ihrem Besitz bedrohte Masse wirklich dahin, Kraft ihres Vereinsrechts Gleiches mit Gleichem zu vergelten, in gleichem Haß und gleicher Kriegsbereitschaft die Gegner in ihrer bürgerlichen Existenz zu bedrohen, zu beschädigen und zu vernichten: so würde keine menschliche Einbildungskraft die furchtbaren Folgen eines solchen allgemeinen lock-out der besitzenden Masse auszumalen vermögen. Sie würde sich selbst freilich den schwersten Schaden zufügen, noch gewisser aber die Gegner durch Austreibung aus Haus und Hof und bürgerlicher Nahrung zu dem Verzweifelungskampf des Hungers treiben. Der Kampf ums Dasein, der große Klassenkampf, von dem die Sozialdemokratie träumt, und wenn sie unter sich ist, spricht, wäre dann verwirklicht. Im Leben der Völker ist es zu einer solchen Organisation und Gegenorganisation niemals gekommen, sondern der blutige Kampf ist schon ausgebrochen nach halbvollendeter Organisation. Der Ausgang ist aber immer derselbe gewesen: die jammervolle Niederlage des schwächeren Theils. Die „reaktionäre Masse" hat sich stets als der stärkere Theil erwiesen. Sogar die „feige Bourgoisie" hat stets persönlichen Muth gezeigt, wenn es zur Vertheidigung von Haus und Heerd kommt. Die heutige Weise der Kampfführung hat diese Uebermacht von Besitz und Intelligenz nur noch erhöht.

Daß es zu einer solchen Katastrophe, auf welche die Sozialdemokratie in verhüllter Drohung hinweist, nicht kommt, beruht nicht auf „Feigheit und Kopflosigkeit", sondern darauf, daß die höher gebildeten Schichten der Gesellschaft im Ganzen gewohnt sind, die Folgen ihrer Handlungen besser zu überlegen, als eine jugendliche Volksmasse unter der verführerischen Herrschaft der Phrase. Es beruht darauf, daß in den besitzenden Klassen noch ein Gefühl der Gewissenspflichten, der christlichen Pflichten des Menschen gegen den Menschen lebt, welches die Sozialdemokratie zu vertilgen vergeblich bemüht ist.

Dem Menschen ist Vernunft und Pflichtbewußtsein gegeben, damit es zu einer solchen Organisation und Gegenorganisation überhaupt niemals komme. Der Staat ist dazu

bestimmt, eine solche Kriegsorganisation innerhalb der Gesellschaft mit seinen Zwangsmitteln zu verhindern. Die verbündeten Regierungen erfüllen daher ihre Pflicht, wenn sie solche Maßregeln vorschlagen. Der Reichstag hat deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu prüfen. Aber eine Verweigerung dieser Mittel ladet dem negirenden Theil eine schwere Verantwortlichkeit auf, wenn er kein anderes erweislich wirksames Mittel vorzuschlagen vermag.

III.

Prüfen wir die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßregeln, so müssen wir zugestehen, daß der Erfolg nur ein äußerlicher sein kann. Es kann zunächst nur ein äußerlicher Zustand der Ruhe eintreten, während der Haß gegen die bestehende Gesellschaftsordnung fortbestehen, eine innere Verbitterung in manchen Kreisen sich um so fester setzen wird. Man kann aber diesen Einwand nicht geltend machen, ohne eine jede vorbeugende Maßregel des Staats überhaupt zu negiren. Der Staat mit seinen Zwangsmitteln kann nie mehr herstellen, als einen äußeren Frieden. Die innere Friedensstiftung kann nur aus der fortgesetzten Thätigkeit der organisirten Religionsgesellschaften, aus der verständigen Einsicht und dem Wohlwollen der Arbeitsgeber, aus einer fortschreitenden wirthschaftlichen Einsicht und Volksbildung, aus einer Reformgesetzgebung, aus einer stetig fortgesetzten, planmäßigen Thätigkeit in Staat und Gesellschaft hervorgehen. Es besteht über diese Wahrheit kein ernstlicher Streit.

Ebenso gewiß ist es aber, daß bei einem drohenden Kriegszustand jener innere Friede erst möglich wird nach Herstellung des äußeren Friedens. Alle bisherigen und alle zukünftigen Bemühungen zu Gunsten der arbeitenden Klassen bleiben vergeblich, wenn auf jede einzelne praktische Maßregel dieser Richtung uns nur mit Hohn und einer schwach verdeckten Kriegsdrohung geantwortet wird. Alle Maßregeln dieser Richtung finden sich gehemmt und unterbrochen durch eine latente Kriegsorganisation, welche eine Gesetzgebung dieser Richtung, eine Vereinsthätigkeit, eine Einwirkung der Kirche und der Volksbildung und die Bemühungen der ein-

zelnen Arbeitsgeber wirkungslos macht. Und dies ist wohl der Grund, aus welchem nicht nur die gereizten Elemente der besitzenden Klassen, sondern in erster Reihe auch solche Männer, die ein Leben hindurch ihre Kraft und ihre Mittel der Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen gewidmet haben, zu der Anwendung vorbeugender Maßregeln rathen. Nach den Leistungen unserer Gesetzgebung und unserer Vereinsthätigkeit würden wir uns selbst Unrecht thun, wollten wir bezweifeln, daß es den besitzenden und gebildeten Klassen Deutschlands in ihrer Mehrzahl mit jenen Bestrebungen Ernst ist.

Behaupten wir hiernach, daß Maßregeln dieser Art ebenso zulässig, wie wirksam sind, so können wir hinzufügen, daß keiner Monarchie oder Republik der neueren Zeit dieselbe Erfahrung erspart worden ist, daß wohl jede Volksvertretung nach längerem Bestehen schon in die Zwangslage gekommen ist, zeitweise Beschränkungen der Vereins- und Preßfreiheit zu beschließen, in der Ueberzeugung, daß solche zur Abwendung eines schweren Uebels nothwendig und dienlich seien.

Muß man sich aber dazu entschließen, so wird es auch unvermeidlich, sie bei Namen zu nennen, weil man sich sonst dem Vorwurf der Verhüllung und Unaufrichtigkeit aussetzt und in den Mitteln der Ausführung vergreift. Alle vorbeugende Maßregeln dieser Art sind Maßregeln der Polizei, gegen welche bei uns unbestreitbar eine nationale Abneigung besteht. Wir lassen es wohl gelten, daß eine Polizei vorhanden sei: aber sie darf immer nur bestehen wider den Willen des freien Staatsbürgers, wider den Willen des wahren Volksvertreters, der unter keinen Umständen einer Erweiterung der Polizeigewalten zustimmen soll. Allein es wird dagegen kein Versteckspielen mit dem verhaßten Namen helfen. Was hier beabsichtigt wird, ist eine Polizeiordnung gegen die jetzige Organisation der Sozialdemokratie, und jede Maßregel zur Unterdrückung von Druckschriften und Vereinen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit kann diesen Charakter nicht verleugnen. Es wäre auch vergeblich zu leugnen, daß eine solche Polizeithätigkeit im Widerstreit steht, mit den Grundrechten der bestehenden deutschen Verfassungen. Jeder deutsche Einzelstaat bedarf daher zu diesen Maßregeln einer außerordentlichen Vollmacht mit Zustimmung der einzelnen Landtage.

Hätte man aber diesen Weg beschreiten wollen, so würde manche deutsche Regierung keinen leichten Stand mit ihren Kammern gehabt haben, und in jedem Falle würden in 25 Staaten sehr verschiedenartige Gesetzbeschlüsse gefaßt werden in völligem Widerspruch mit dem Zweck und mit der Wirksamkeit der Maßregeln. Die einzelnen deutschen Regierungen waren deshalb genöthigt, sich an die höhere Reichsgewalt und die Reichsgesetzgebung zu wenden, die ihnen außerordentliche Vollmachten ertheilen kann, welche über die verfassungsmäßigen Grenzen ihrer Polizeihoheit hinausgehen. Die Befugnisse, welche die Einzelregierungen durch dies Gesetz erlangen, sind demnach keine Ausflüsse ihrer normalen Polizeihoheit, sondern eine außerordentliche, über die Grenzen der Landesverfassung hinausgehende (diktatorische) Gewalt, die nach der heute bestehenden Bundesstaatsverfassung das Reich allerdings ertheilen kann. Bei dieser Sachlage wäre es auch wohl keine allzugroße Zumuthung gewesen, diese außerordentliche Polizeiordnung unter die unmittelbare Verwaltung des Reichs und unter die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu stellen, wodurch der Reichstag ein Recht der verfassungsmäßigen Kontrole gewonnen haben würde. Wir dürfen indessen keinen Vorwurf deshalb erheben, so lange die Reichstagskommission und die öffentliche Meinung auf jene Verantwortlichkeit nicht mehr Gewicht legen, als bisher geschehen.

IV.

Handelt es sich hienach um eine Reichspolizeiordnung gegen die sozialdemokratischen Elemente der Presse und des Vereinswesens, so leuchtet es ein, daß diese außerordentlichen Gewalten so vorsichtig, so eng begrenzt werden müssen, wie dies durch einen gesetzgeberischen Ausdruck möglich ist. Dies ist der Zweck der §§ 1 und 6 des Gesetzentwurfs. Man kann die Richtung der Thätigkeit der Polizeibehörden zunächst durch zwei oder drei Merkmale bestimmen: Sozialistische Bestrebungen, — Untergrabung der Staats- und Gesellschaftsordnung, — dienen — zu Tage treten. Man kann diese Merkmale noch zu vermehren suchen, um sicherer zu treffen, was man meint, wenn man nur alles Wesentliche trifft,

was man meint. Man kann versuchen einzufügen: „Umsturz", — „Gefährdung des öffentlichen Friedens", — „Erregung von Klassenhaß" u. dergl. Jedes Verwaltungsgesetz bemüht sich der Behördenthätigkeit eine möglichst klare allgemeinverständliche Richtung zu geben. Es bleibt aber ein Verwaltungsgesetz, mag es diese Thätigkeit durch drei, vier oder fünf juristisch unbegrenzbare Merkmale bezeichnen. Es bleibt eine Norm für die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden und wird dadurch nicht zum Justizgesetz. Wenn dies möglich wäre, würden wir Unrecht thun, uns nicht sogleich auf ein Justizgesetz zu vereinigen. Eben weil dies nicht möglich ist, beschränken wir uns darauf:

die gemeingefährliche Aktion sozialdemokratischer Richtung zu verhindern.

Hindern und Strafen sind wesentlich verschiedene Dinge. Die hindernde Thätigkeit der Polizei läßt sich nicht ebenso beschränken, wie die Thätigkeit der Gerichte in Beurtheilung eines einzelnen Straffalls. Wir müssen der Polizei stets einen weiteren, für die bürgerliche Freiheit oft gefährlichen Spielraum lassen. Deshalb kann auch nicht die Ortspolizei mit der Ausführung der Hauptmaßregeln betraut werden. Ebenso unzureichend sind die Landespolizeibehörden, die von ihrem lokalen Standpunkt aus ebensowenig den Charakter der zu bekämpfenden Organisation übersehen, wie sie zu einer gleichen Wirksamkeit nach einem Ziel unter sich gelangen können. Der Gesetzentwurf macht zwar 50, vielleicht 100 Landes-Polizeibehörden zu ausführenden Organen, aber mit einer wesentlichen Ergänzung, die leicht übersehen wird. Alle Landes-Polizeibehörden bleiben unter der täglichen Direktion und Anleitung ihrer Centralbehörde im Ganzen wie im Einzelnen. Alle 25 Staatsregierungen behalten sich also vor, das Gesetz nach ihrer Auffassung auszuführen und zwar in der Weise einer Polizeiordnung, welche stets so elastisch bleibt, daß man sie halb oder fast unausgeführt lassen kann. Alle älteren deutschen Reichspolizeiordnungen sind aber unwirksam geblieben, weil die einzelnen Regierungen (Reichsstände) darauf bestanden, die Reichspolizeiordnungen jede nach ihrer Weise auszuführen.

Die verbündeten Regierungen haben dies nicht verkannt. Sie wollen deshalb in ihrer Gesammtheit die Hand über der Ausführung behalten. Der „Bundesrath" soll eine Gesammtaufsicht über die Ausführung behalten (§ 4. 8) und da es zur Abhülfe der voraussichtlich zahllosen Beschwerden eines ständigen Organs bedarf, einen ständigen Ausschuß zu diesem Zweck bilden. (§ 19.)

Die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Ausschusses ist in Zweifel gezogen worden. Unzweifelhaft ist jedenfalls, daß ein bloßer Ausschuß zur Entscheidung von einzelnen Beschwerden nicht ausreichen kann, um eine Polizeiordnung auszuführen, bei der es sich an erster Stelle um ein fortgesetztes, zusammenhängendes, sachgemäßes Verfahren nach einem Plan handelt. Alle früheren deutschen Reichspolizeiordnungen sind auch aus dem Grunde unwirksam geblieben, weil man kein exekutives Organ an die Spitze stellen konnte. So fühlbar dieser Mangel, so darf man doch in diesem Falle sagen: alle Bedenken dagegen sind „in der Theorie" richtig, in der Praxis aber kann die Sache dennoch gehen, weil zur Zeit bei den Regierungen ein ernster, einheitlicher Wille zur Ausführung als vorhanden anzunehmen ist. Ist dieser Wille vorhanden, so wird sich die Natur der Staatsgeschäfte von selbst geltend machen, wie in vielen deutschen Einrichtungen, die ursprünglich schwerfällig und inkorrekt angelegt waren. Jede Bundesrathskommission wird sich in wenigen Wochen überzeugen, daß es mit diesem Gesetz nicht geht ohne einen einheitlichen Plan, ohne positive Anleitung, ohne zahlreiche Anweisungen an die Landespolizeibehörden — und in der schonenden Form einer Korrespondenz durch den Reichskanzler und die Landesministerien, bis zu den ausführenden Lokalpolizeibehörden herab, wird aus der aufsehenden eine leitende Behörde werden, wie dies in Deutschland immer geschehen ist, wo es nicht anders ging. Der Vorsitzende der Kommission wird damit auch der Leiter der Ausführung sein unter der Autorität des Bundesraths mit dem Reichskanzler an der Spitze. Es kann damit gehen wie mit vielen Dingen im deutschen Reich, wo man gar manche Verwaltung in dieser Weise führen muß. Das einheitliche Ausführungsorgan ist also im Gesetzentwurf gegeben, dem sich nach dem Verwaltungssystem auch „Justiziarien" beifügen lassen.

V.

Ich komme nunmehr zur andern Seite. Wir verlangen auch in Verwaltungsgesetzen Garantien gegen den Mißbrauch, am meisten gegen so außerordentlich weite Polizeigewalten. Nach deutscher Weise soll aber jede Rechtsgarantie womöglich ein „Gericht" bilden. Es ist dies eine Forderung ebenso populär auf der konservativen wie auf der liberalen Seite. Wir können es fast als herrschende Meinung bezeichnen, daß man sich die Rechtsgarantie als eine Klage denkt, die jeder Unterthan gegen jeden Akt der Staatsgewalt bei dem Gericht anbringen dürfe. Ein solches Verhältniß besteht zwar nirgends: der Gedanke ist aber so populär, so eminent deutsch, daß wir niemals eine deutsche Reichspolizeiordnung gehabt haben, ohne ein Reichsgericht an der Spitze.

Ebendeshalb blieben aber auch unsere historischen Polizeiordnungen in der Regel unausgeführt. Seit jener Zeit haben wir eine reiche politische Erfahrung hinter uns, namentlich über die nothwendige Trennung von Verwaltung und Justiz. Auch die Juristen erkennen heute an: Man kann durch ein Gerichtskollegium keine zusammenhängende Verwaltung führen, nicht einmal eine vormundschaftliche Verwaltung, geschweige denn die Ausführung einer Polizeiordnung, bestehend aus einem zusammenhängenden Kompler zahlloser Einzel-Maßregeln zu einem Ziel und Zweck.

Dieser innere Widerspruch in den herrschenden Vorstellungen führt zu einer Reihe von Ansprüchen an dies Gesetz, die unter sich unvereinbar und unmöglich sind.

Es soll ein Verwaltungsgesetz sein, aber gegen jede Maßregel soll doch eine Klage bei dem Gericht stattfinden, welche wieder nicht möglich ist, ohne dem Gesetz alle wesentlichen Merkmale eines Justizgesetzes zu geben.

Als ob es sich um eine gerichtliche Bestrafung einzelner Uebertretungen handelte, sollen die Merkmale der sozialdemokratischen Bestrebungen im § 1 und 6 so bestimmt werden, daß ein Gerichtsurtheil darüber entscheiden könnte: es ist und bleibt dies Bestreben aber unmöglich, da man mit vier oder fünf unjuristischen Merkmalen einen juristischen Begriff ebenso wenig schaffen kann, wie mit drei Merkmalen.

Will man einen gerichtlichen Schutz im Ernst gewähren, so müßte man auch die ordentlichen Gerichte in ihrer ständigen Gestalt und Instanzenzug beibehalten. Man darf niemanden seinem ordentlichen Richter entziehen; denn das ist das Wesentliche des Gerichtsschutzes. Man muß aber vorweg an der Möglichkeit dieses Weges verzweifeln.

Als ob es sich um eine Bestrafung von Einzelübertretungen handelte, will man dem Gesetz die Rückwirkung versagen. Der praktische Zweck eines Gesetzes, welches nicht strafen, sondern hindern will, ist aber dadurch bedingt, daß man die bestehenden, notorischen Agitationsorgane als solche mit ihrer bekannten Firma und ihrem Abonnentenkreis außer Wirksamkeit setzt.

Um solchen Einwürfen zu entgegnen, macht man allerdings die möglichsten Konzessionen. Man läßt die ordentlichen Gerichte fallen mit ihrem Instanzenzug. Man will sich mit einem einzigen Kollegium begnügen, um die Einheit der Ausführung zu erhalten. Wenn es nur ein ständiges Kollegium ist, mit den äußeren Merkmalen eines Verwaltungsgerichtshofs, wenn es nur zur größeren Hälfte aus Obertribunalsräthen oder anderen richterlichen Personen in unabsetzbarer, unverantwortlicher Stellung besteht.

Allein so sehr man sich der herbsten Kritik aussetzt, die in einem solchen Kollegium nur den Schein einer Gerichtskontrolle sieht, so wird der Zweck auch so verfehlt. Denn dies quasi-Gerichtskollegium ist und bleibt das einzige einheitliche Organ zur Ausführung dieser Polizeiordnung, und widerspricht dem anerkannten Grundsatz, Verwaltungsgesetze niemals durch richterliche Kollegia auszuführen. Wie kann ein Gerichtskollegium, irgend einer Art, dies Gesetz ausführen, — gebunden immer an den Einzelfall, — gebunden an den Buchstaben des Gesetzes, — ohne jede Verbindung mit den leitenden Ministerien, welche die untere Instanz dirigiren, — ohne jede Uebersicht, Kenntniß, praktisches Urtheil über die Wirksamkeit des Gesetzes im wirklichen Leben, — ein Verwaltungsgericht ohne jeden geschäftlichen und intellektuellen Zusammenhang mit der Verwaltung, — ein Gericht, welches Urtheile mit Gründen publiziren soll, die wieder Präjudiz und Richtschnur für andere Fälle werden sollen, während es doch für die Gemeingefährlichkeit von Handlungen auf dem Gebiet des geistigen Lebens keine juristische Richtschnur giebt.

Denn ausgesprochene Gedanken können für den Staat nur gefährlich sein im Zusammenhang mit anderen Gedanken und unter besonderen Umständen von Zeit, Ort, Personen, Stimmungen. Hier ist kein Fall dem andern gleich. Man denke sich die Thätigkeit eines solchen Richterkollegiums in ihrer Wirklichkeit, in welcher die ganze deutsche Literatur einem Urtheil von dem Gesichtspunkt einer „gemeingefährlichen sozialdemokratischen Agitation" unterliegt. Dieselben wörtlich übereinstimmenden 10 Sätze über die Noth der arbeitenden Klassen und ihre Abhülfe durch Produktionsgenossenschaften ꝛc. bedeuten etwas völlig verschiednes in einer Schrift der Richtung Schulze-Delitzsch, Max Hirsch oder der Sozialdemokratie. Die heftigsten Sätze gleicher Richtung haben in einer umfangreichen wissenschaftlichen Schrift eine andere Bedeutung als in einem Flugblatt. Die unbesonnene Rede eines Vereinsmitgliedes in einem abgelegenen friedlichen Fabrikdorf bedeutet etwas anderes, als an einem Hauptheerd der sozialdemokratischen Organisation. Wohl ist ein Ausspruch über die Gemeingefährlichkeit solcher Erscheinungen möglich: aber kein Gerichtsurtheil; denn auf dem Gebiet der Meinungen erscheint kein Fall dem andern gleich, keine Entscheidung als Richtschnur für eine andere. Die unabsehbare Kombination der Umstände schließt jedes rechtlich gleiche Maß aus. Jeder Versuch, an diese Stelle ein Verwaltungsgericht zu setzen, gleicht dem verunglückten Versuch ein „Ober-Zensurgericht" zu schaffen, dessen Unmöglichkeit in Preußen praktisch erprobt ist.

Jedes Kompromiß auf diesem Boden der Vermengung von Verwaltung und Justiz führt zu der verzweifelten Alternative: Jede Formation, welche die Centralbehörde zur Ausführung geeignet macht, nimmt ihr die Garantien eines ständigen Richterkollegiums, — umgekehrt mit jedem Schritt, durch welchen die Bundesrathskommission einem Gerichtskollegium näher gebracht wird, wird sie widerspruchsvoller in ihrem ganzen Thun und ungeeigneter als einheitliches Organ der Ausführung dieser Polizeiordnung, zugleich unannehmbarer für die verbündeten Regierungen, die ihre Polizeihoheit einem Beamtenkörper nicht unterordnen wollen.

Es bleibt bei dem unlösbaren Widerspruch, eine der schwierigsten und verwickeltsten Verwaltungen durch ein Gerichtskollegium führen zu wollen!

VI.

Ich komme zu meinen Schlußfolgerungen:

Wer dies Gesetz will, muß auch die Mittel wollen.

Wollen und müssen wir mit diesem Gesetz eine Reichspolizeiordnung schaffen, so müssen wir auch die Mittel der Ausführung geben, die durch das heutige System der Trennung von Justiz und Verwaltung gegeben sind.

Eine Polizeiordnung bedarf mehr wie jede andere eines einheitlichen Organs der Ausführung unter Verantwortlichkeit gegen die höchste Staatsgewalt. Die Vorschläge der verbündeten Regierungen schaffen ein solches Organ in unvollkommener Gestalt, aber doch so, daß es die Direktion wirklich übernehmen kann, — so, daß dafür auch eine moralische Verantwortlichkeit vor dem deutschen Reichstag stehen bleibt, und daß eine Abhülfe solcher Beschwerden möglich ist, welche der Reichstag für begründet hält. Diese „moralische" Verantwortlichkeit vor dem Parlament und vor der öffentlichen Meinung in den öffentlichen Verhandlungen des Reichstages bedeutet dem Erfolge nach wohl ungefähr ebensoviel wie die „politische" Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, die juristisch eben so schwer zu definiren ist. Es tritt dazu noch die Rüge von Mißgriffen in den einzelnen deutschen Landtagen.

Unser deutsches Verwaltungsrecht behandelt diese Art der Kontrolle als Grundregel der Verwaltung. Ich habe sie die „administrative Kontrolle" genannt, an welche sich dann die ebenso allgemeine „parlamentarische Kontrolle" durch öffentliche Erörterung der Beschwerden und Ueberweisung derselben zur Berücksichtigung anschließt.

In dies allgemeine Verwaltungssystem lassen sich allerdings noch besondere Rechtskontrollen einschieben, je nach dem Zweck und dem Gegenstand der Verwaltung verschieden. Aber außer der ordentlichen Rechtspflege wird sich in keinem Hauptgebiet der Staatsverwaltung eine solche Rechtskontrolle als möglich erweisen, wie sie hier erstrebt wird,

> nach welcher jede Maßregel der Verwaltung der Prüfung und endgültigen Entscheidung eines ständigen Gerichtskollegiums unterliegen sollte.

Ein solches Verhältniß wäre nicht mehr Verwaltung im heutigen Sinne. Es würde in einem konstitutionellen Staate die Ministerverantwortlichkeit aufheben, jede Einwirkung der

Parlamente auf die Verwaltung beseitigen, jede Einheit der Staatsaktion ausschließen und einen Zustand herbeiführen, in welchem buchstäblich Niemand für die Angemessenheit oder Verkehrtheit der Gesammtausführung verantwortlich wäre.

Darauf beruht es, daß in den Gebieten des Innern, der Finanzen, der Militärhoheit, — kurz in jedem Hauptgebiet der Verwaltung, — eine Rechtskontrolle sich in sehr verschiedener Weise und sehr verschiedenem Umfang einfügt, wie ich dies in den 11 Hauptgebieten der Staatsverwaltung an den bestehenden positiven Verwaltungsgesetzen nachgewiesen habe. (Gneist, Justizverwaltung S. 207—608.)

In dem großen Gebiet der Polizeiverwaltung gewährt unser Verwaltungsrecht ein Doppelsystem von Rechtskontrollen.

1) Den ordentlichen Gerichten werden überwiesen solche Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, die sich mit den juristischen Merkmalen eines Straffalles abgrenzen lassen, wie dies in den Sphären der täglich wiederkehrenden Polizeiaktion in weitem Maße ausführbar ist.

2) Den Verwaltungsgerichten lassen sich einzelne streitige Fragen der Gesetzauslegung als Verwaltungsstreitsachen (contentieux) überweisen, namentlich die sog. Individualrechte und solche Kollisionsfragen, in welchen erhebliche Vermögensinteressen der Polizeimaßregel gegenüber stehen. Die einzelnen deutschen Verwaltungsgesetze haben mit sorgfältiger Abwägung der Interessen das Gebiet der Verwaltungsstreitsachen in allen Einzelheiten abgemessen.

Die in Deutschland bestehenden Polizei-Verwaltungsgesetze ergeben, daß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit allerdings in weitem Maße ausführbar ist im Gebiet der Ortspolizei, und noch darüber hinaus in solchen regelmäßig wiederkehrenden Funktionen, durch welche die Polizei das tägliche Leben der Gesellschaft nach Gesichtspunkten der Sicherheit, Bequemlichkeit, Gesundheitspflege, Ordnung und Sitte regelt. In Preußen ist man so weit gegangen, die Verwaltungsklage auf sämmtliche Zwangsverfügungen der Ortspolizei auszudehnen.

Die Einheit und Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung wird auch bei Einschiebung so zahlreicher Gerichtssprüche dadurch gewahrt, daß den höheren und höchsten

Behörden überall die Befugniß bleibt, die Verfügungen, Anordnungen und Verordnungen der unteren Polizeiorgane aufzuheben.

Eine Polizeiordnung dagegen, in welcher jeder einzelne Akt der Verwaltung der alleinigen endgültigen Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts unterstellt wäre, ist bisher nicht versucht worden. Und gerade im Gebiet der Polizei würde es in erhöhtem Maße hervortreten, daß ein solcher Versuch im konstitutionellen Staat die Ministerverantwortlichkeit aufheben, jede Einwirkung der Kammern auf die Verwaltung beseitigen, die Einheit der Staatsaktion ausschließen und einen Zustand herbeiführen müßte, in welchem buchstäblich Niemand für die Angemessenheit oder Verkehrtheit der Gesammtausführung verantwortlich sein würde.

Nur jenes bekannte und anerkannte System der Polizeiverwaltung wird sich auf das vorliegende Reichspolizeigesetz anwenden lassen. Auch in diesem Gesetz ist es möglich

1) die Entscheidung der ordentlichen Gerichte einzuschalten, soweit ein Zuwiderhandeln sich als ein Straffall juristisch definiren läßt (§§ 12—15 des Gesetzentwurfs),

2) die Verwaltungsgerichte einzuschalten, soweit Individualrechte, namentlich die Entziehung von Gewerbskonzessionen in Frage steht (§ 16 des Gesetzentwurfs).

Ein System dagegen, welches jede Maßregel der Ausführung dieses Nothgesetzes der endgültigen Entscheidung eines Gerichtskollegiums unterwürfe, würde jenen Widerspruch mit dem Wesen der Staatsverwaltung in höchstem Maße in sich tragen, die Trennung von Justiz und Verwaltung an der ungeeignetsten Stelle aufheben und zu dem veralteten System der weiland deutschen Reichspolizeiordnungen zurückkehren.

Bei diesen Gesetzen, wie bei dem ganzen Bau der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist die für den Gesetzgeber entscheidende Frage: Wie schwer wiegt das öffentliche Interesse, welches durch dies Gesetz geschützt werden soll; wie schwer wiegt das Privatinteresse, welches dem gegenüber zu berücksichtigen ist. Man darf das Staatsrecht nicht nach einer privatrechtlichen Logik behandeln, für welche jedes Recht neben dem anderen Recht steht. Die Verwaltungsgesetze beruhen auf einer Abstufung der Staatszwecke nach ihrer Wichtigkeit, welche es nicht gestattet, alle Rechtsverhältnisse prinzipiell

auf eine Linie zu stellen und nach gleichem Maße zu messen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde bei solcher Behandlung zu einem Widersinn werden, der jeden Verwaltungsakt zum Gegenstand eines Prozesses machte und das Wesen der Verwaltung selbst aufhöbe.

Ein Vermögensinteresse hat daher eine sehr verschiedene Bedeutung, wenn es gegenübertritt einem Bau- oder Gewerbepolizeigesetz, oder einem Gesundheitspolizeigesetz, oder einem Sicherheitsgesetz. Wo das öffentliche Interesse der Existenz des Staats und der Gesellschaft auf dem Spiele steht, müssen sich die Privatinteressen in stärkerem Maße unterordnen, als in jenen untergeordneten Gebieten der täglichen Ordnung des bürgerlichen Lebens. Tritt nun aber das öffentliche Interesse mit so gebieterischen Forderungen auf, daß die höchste gesetzgebende Autorität des Reiches Staat und Gesellschaft als „von einer großen Gefahr bedroht" erklärt, daß die Reichsgewalt selbst wegen einer imminenten Gemeingefahr mit außerordentlichen Maßregeln einschreiten und die Handhabung derselben in die Hand nehmen muß: so ist damit ausgesprochen, daß das Staatsinteresse an dieser Stelle am höchsten steht.

Gegen solche Maßregeln des Schutzes der Gesammtheit kann das vorübergehende lokale Interesse der Abhaltung einer Versammlung überhaupt nicht in Betracht kommen.

Gegen solche außerordentliche Maßregeln zum Schutz der Gesammtheit treten auch die Vermögensinteressen zurück, die sich an eine zeitweise Beschränkung von Privatvereinen knüpfen; es können dagegen nur Vereine in Betracht kommen, die vom Staat mit Korporationsrechten ausgestattet sind.

Gegen solche Maßregeln zum Schutz der Gesammtheit fällt auch der Geldwerth oder das Vermögensinteresse an einem Druckblatt, einem Flugblatt, einer Zeitungsnummer oder einer einzelnen Druckschrift nicht ins Gewicht.

Noch weniger ist der Gedanke berechtigt, daß der einzelne Interessent legitimirt wäre, das staatsbürgerliche Recht der Preß- und Vereinsfreiheit zu vertreten; denn diese Polizeiordnung wird eben erlassen, um jene staatsbürgerlichen Rechte zur Abwehr einer Staatsgefahr zeitweise zu beschränken.

Nur wo die bürgerliche Existenz in Frage steht, bei Untersagung eines bürgerlichen Gewerbes, hat die deutsche Gewerbeordnung grundsätzlich ausgesprochen, daß die Entziehung

der bürgerlichen Nahrung nie durch einfachen Verwaltungsakt erfolgen, sondern daß dafür eine kollegialische Entscheidung mit gewissen Garantien der Verwaltungsjurisdiktion eintreten soll. Es ist die Frage, ob dieser Grundsatz auch gegenüber diesem außerordentlichen Polizeigesetz aufrecht erhalten werden kann. Dieser Weg ist zugänglich, auch wenn die Bundesrathskommission an ihrer Stelle im Gesetzentwurf (§ 19) stehen bleibt. Der Vorbehalt würde dann lauten:

> Die Bundesrathskommission hat, wenn sie die Entziehung einer Gewerbskonzession oder die Unterdrückung eines mit Korporationsrechten versehenen Vereins aufrechterhalten zu müssen glaubt, die Sache dem obersten Verwaltungsgericht des Landes, in dessen Ermangelung einem anderen Verwaltungsgericht zur Entscheidung zu überweisen.

Jedes Bestreben, den Rechtsschutz zu erweitern, kann nur die Verwaltungsgerichte in dieser Weise neben der Centralstelle einschalten, nicht aber ein Gerichtskollegium selbst zur Centralstelle machen. Eine Erweiterung der Fälle dieses Rechtsschutzes wird nur in der Richtung möglich sein, daß man Fälle darunter stellt, die der Entziehung eines bürgerlichen Gewerbes analog stehen.

Wir müssen schließlich anerkennen, daß die deutsche Presse und die öffentliche Meinung bei der Entscheidung dieser Fragen sich in einer schwierigen, fast rathlosen Lage befindet. Nicht nur die politischen Autoritäten, sondern die Rechtsverständigen und die Verwaltungskundigen sind unter sich so verschiedener Meinung, daß nahezu jedes Mitglied der Reichstagskommission einen besonderen Vorschlag in petto hat, wobei jede Meinung an ein ihr nahe liegendes Gebiet von Verwaltungs- oder Gerichtseinrichtungen denkt. Der Grund liegt anscheinend darin, daß die Ideen über eine Verwaltungsreform überhaupt im Fluß sind, daß die Verwaltungsjurisdiktion sich zur Zeit bewährt hat und daher der deutschen Neigung entsprechend leicht zu einem allgemeinen „Prinzip" erhoben wird, daß dies Gesetz überhaupt als eine neue außerordentliche Konstruktion in das Verwaltungsrecht eintritt, und daß alle Fragen sich endlich noch verwickeln durch die eigenthümliche Zusammensetzung des

deutschen Bundesstaats, welche sich den herrschenden politischen Ideen keineswegs gemeinverständlich darstellt.

Wie soll sich der „gesunde Menschenverstand" zu solchen Fragen stellen, in denen alle Autoritäten sich widersprechen, in denen auch keine gemeinverständliche Maxime liberaler oder konservativer Programme den Ausweg zeigt.

Ich vermuthe, daß die öffentliche Meinung sich hier, wie gewöhnlich, an den Zweck des Gesetzes und an den Gesammteindruck der Lage halten wird mit folgender Betrachtung:

Es wäre nicht die Zeit und nicht der rechte Ort, für dies Gesetz ein neues System der Rechtskontrollen, ein neues Verhältniß von Justiz und Verwaltung einzuführen, wäre es auch von einem hervorragendsten Mitglied des Reichstags noch so scharfsinnig erdacht und mit noch so großer Beredsamkeit empfohlen.

Wenn im Widerspruch dagegen die verbündeten Regierungen darauf bestehen, diese Polizeiordnung mit denselben Organen und nach demselben System der Verwaltung, — Centralbehörden und Landespolizeibehörden — auszuführen, wie die höhere Polizeiverwaltung bisher in Deutschland geführt ist;

wenn sie auch bereit sind bei Entziehung von Gewerbskonzessionen den Rechtsschutz zu gewähren, welchen die deutsche Gewerbeordnung dafür anerkannt hat:

> so würde der deutsche Reichstag eine ernste Verantwortung übernehmen, wollte er das Gesetz ablehnen, weil damit keine neue Verwaltungsorganisation verbunden werden soll, so problematischer Art, daß selbst in der Kommission sich nur eine Schein-Mehrheit dafür bilden kann.

Jene Gegenforderung entspricht zwar der Maxime der politischen Vorsicht und dem nationalen Mißtrauen gegen die Polizeigewalt. Schließlich drängt aber die außerordentliche Lage des Reichs doch zu dem Entweder — Oder: ob unser Mißtrauen gegen die verbündeten Regierungen das größere ist — oder das Mißtrauen gegen die Sozialdemokratie und die Besorgniß vor ihren Ausschreitungen.

Man kann sich den Ausspruch der öffentlichen Meinung über diese Frage verschieden denken; aber man mag bei der

Berechnung nicht außer Acht lassen, daß die schweren verhängnißvollen Ereignisse, die wir erlebt haben, in den Wählern deutscher Nation das schlummernde Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit für den Staat erweckt haben, und daß der schlichte Verstand oft sicherer das Große und das Kleinere im Staatsleben abwägt als der technisch gebildete Jurist.

COLUMBIA UNIVERSITY

Druck von Ernst Kuhn in Berlin.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032210868

943 G532

11308710

JAN 21 1943